

Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides

Auf Grund des § 5 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs 1 Satz 2 Buchst f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 1 und 7 Abs 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 21.04.2005 folgende Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Mettmann.

§ 2 Zuständigkeiten

- 1) Der Kreistag legt den Tag des Bürgerentscheides, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung per Brief endet, fest.
- 2) Der Landrat ist Abstimmungsleiter. Er bestimmt die Uhrzeit, bis zu der der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheides bei ihm eingegangen sein muss.
- 3) Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die der Kreistag wählt. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung

Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 4 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- 1) Das Abstimmungsverzeichnis wird, bezogen auf die jeweilige kreisangehörige Stadt, von den Bürgermeister der kreisangehörigen Städte vom 10. bis zum 6. Werktag vor dem Tag des Bürgerentscheides zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.
- 2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Kreis Mettmann seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- 3) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 5 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- 1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigen die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte die in ihrem Zuständigkeitsbereich in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten
- 2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Stimmberechtigten,
 - b) die Nummer, unter der die/der Stimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
- 3) Mit der Benachrichtigung wird eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt

§ 6 Information der Stimmberechtigten

- 1) Das Titelblatt enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Kreises Mettmann zum Bürgerentscheid “ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Landrat des Kreises Mettmann eingegangen sein muss
- 2) Die Abstimmungsinformation enthält ferner
 - a) Eine Unterrichtung durch den Landrat über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der StimmaBgabe durch Brief.
 - b) Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerentscheides zu entnehmen
 - c) Eine kurze, sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Begehren der Bürger abgelehnt haben
 - d) Eine kurze, sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die dem Begehren der Bürger zugestimmt haben
 - e) Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrats sind auf deren Wunsch wiederzugeben
- 3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte gemäß Absatz 2 Buchstaben b) bis d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, entscheidet der Landrat über den Inhalt der Abstimmungsinformation gemäß Satz 1. Der Landrat kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen, sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- 4) Die Abstimmungsinformation wird im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht

§ 7 Bekanntmachung

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte machen unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
- b) dass innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
- c) wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
- d) dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss

§ 8 Stimmenzählung und Gültigkeit der Stimmen

- 1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmenzählung auch Hilfspersonen hinzuziehen, die ihm nicht angehören
- 2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand

§ 9 Feststellung des Ergebnisses

- 1) Der Landrat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen
- 2) Der Landrat macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt

§ 10 Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand, das Wahlrecht, das Wahlerverzeichnis, die Stimmzettel und die Durchführung der Wahl sowie die mit ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1 und 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann vom 28.04.2005 über die Durchführung eines Bürgerentscheides (Abl. ME Nr. 9/61. Jahrgang vom 14.05.2005, S. 24) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Kreis Mettmann seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Kreises Mettmann hat.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.